

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung

**Gefährdung der heimischen Schwanzlurche durch den Pilz *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal) - Ausbreitung, Monitoring und Schutzmaßnahmen in Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD),  
eingegangen am 19.08.2025 - Drs. 19/8113,  
an die Staatskanzlei übersandt am 21.08.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung vom 16.09.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der pathogene Hautpilz *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal), ursprünglich in Asien verbreitet, verursacht seit mehreren Jahren ein massenhaftes Amphibiensterben in Europa. Der Pilz ist für den Menschen ungefährlich, befällt jedoch Schwanzlurche - insbesondere den Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) - mit hoher Letalität.<sup>1</sup>

In Deutschland wurden bereits Nachweise in Nordrhein-Westfalen, Bayern und zuletzt mehrfach in Hessen dokumentiert, darunter auch im Nationalpark Kellerwald-Edersee.<sup>2</sup> Die Hessische Landesregierung teilte mit, dass ursprünglich als wirksam angesehene Maßnahmen wie lokale Sperrungen und Desinfektionsmaßnahmen nicht zur Eindämmung geeignet waren.<sup>3</sup>

Auch in unmittelbarer Nähe zur niedersächsischen Landesgrenze - etwa 40 km südwestlich von Göttingen - wurden Fälle bestätigt. Angesichts der natürlichen und touristischen Ausbreitungsmöglichkeiten über Wasserläufe, Waldböden, Wildtiere sowie anhaftende Erde an Schuhen oder Fahrzeugen ist eine Einschleppung nach Niedersachsen sehr wahrscheinlich.<sup>4</sup>

Der Landkreis Göttingen weist in einem aktuellen Flyer auf die Dringlichkeit des Themas hin und ruft zur Fundmeldung auffälliger Tiere sowie zur Einhaltung einfacher Hygienemaßnahmen auf.<sup>5</sup> Die tatsächliche Gefährdungssituation in Niedersachsen bleibt allerdings bislang unklar.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Gemäß der auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 („Basisverordnung Tiergesundheitsrecht“) erlassenen Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist die Infektion mit *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal) als Seuche der Kategorie D+E eingestuft. Als gelistete Arten gelten Tiere der Ordnung Caudata (Schwanzlurche).

Die Einstufung als Seuche der Kategorie D impliziert, dass Maßnahmen zu treffen sind, um ihre Ausbreitung im Zusammenhang mit dem Eingang von Tieren gelisteter Arten in die Union oder mit

<sup>1</sup> Spitzenberger, F. et al. (2020): „Die Salamander Pest in Mitteleuropa“. In: *Natur und Landschaft* 95(6), S. 251-257.

<sup>2</sup> <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/2/01482.pdf>

<sup>3</sup> <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/2/01482.pdf>

<sup>4</sup> <https://www.bfn.de/aktuelles/salamanderpest-als-gefaehrungsursache-fuer-schwanzlurche>

<sup>5</sup> [https://www.landkreisgoettingen.de/PDF/2025\\_03\\_Flyer\\_Bsal\\_Salamanderpest.PDF?ObjSvrlD=4093&ObjID=10412&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&\\_ts=1746522258](https://www.landkreisgoettingen.de/PDF/2025_03_Flyer_Bsal_Salamanderpest.PDF?ObjSvrlD=4093&ObjID=10412&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1746522258)

Verbringungen von Tieren gelisteter Arten zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern. Entsprechend sind die Eingangs- und Verbringungsregelungen der Verordnung (EU) 2016/429 zu beachten.

In Bezug auf den Eingang in die Union und das Verbringen zwischen Mitgliedstaaten von für Bsal gelisteten Arten hat die EU-Kommission im Jahr 2018 mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/320 Maßnahmen zum Schutz der Tiergesundheit beim Handel mit Sendungen mit Salamandern innerhalb der Union und bei der Verbringung solcher Sendungen in die Union festgelegt. Dieser Durchführungsbeschluss wurde im Jahr 2021 von dem auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 erlassenen Durchführungsbeschluss (EU) 2021/361 abgelöst. Mit diesem Beschluss wurden Sofortmaßnahmen für Verbringungen von Sendungen mit Salamandern zwischen Mitgliedstaaten und für den Eingang solcher Sendungen in die Union festgelegt. Der Beschluss galt nicht für die Verbringung von als Heimtier genutzten Salamandern zu anderen als Handelszwecken und wurde zum 31.12.2022 aufgehoben. Ein neuer Durchführungsbeschluss wurde nicht erlassen.

In Bezug auf den Eingang in die Union von für Bsal gelisteten Arten und das Verbringen zwischen Mitgliedstaaten enthält das Tertiärrecht zur Verordnung (EU) 2016/429 somit keine konkreten Regelungen mehr. Demnach sind - sofern zutreffend - nur die für die Verbringungen von sonstigen Tieren in Teil IV Titel III sowie für den Eingang von Tieren in Teil V der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten „allgemeinen“ Anforderungen einschlägig.

Die Einstufung als Seuche der Kategorie E impliziert, dass diese Seuchen nach der Verordnung (EU) 2016/429 der Überwachung und der Meldepflicht unterliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass Bsal aktuell weder in der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen noch in der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten national gelistet ist. Im Referentenentwurf einer Tierseuchenmeldeverordnung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH), mit der die vorgenannten nationalen Verordnungen aufgehoben werden sollen, ist Bsal gelistet.

Mit der Einstufung als Seuche der Kategorie D+E sieht die Verordnung (EU) 2016/429 jedoch keine Bekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf Bsal vor. Auch das geltende nationale Tiergesundheitsrecht enthält keine Regelungen zur Bsal-Bekämpfung.

#### **1. Welche bestätigten oder verdachtsbasierten Nachweise von Bsal in Niedersachsen sind der Landesregierung seit 2020 gegebenenfalls bekannt (bitte mit Fundregion, Zeitpunkt und betroffenen Arten)?**

Am 27.08.2025 erfolgte der Erstdnachweis einer Infektion mit *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal) in Niedersachsen bei einem in einem Waldgebiet in der Gemeinde Bad Rothenfelde im Landkreis Osnabrück krank aufgefundenen und später verendeten Feuersalamander.

Aufgrund der nach dem Tiergesundheitsrecht der EU seit 2021 bestehenden Meldepflicht wurden im Zeitraum 2022 bis 2025 (Stand 04.09.2025) 36 Bsal-Feststellungen im Tierseuchen-Nachrichtensystem (TSN) des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) erfasst. Insgesamt 33 Meldungen betrafen wild lebende und drei Meldungen gehaltene Salamander. Betroffen waren neben Niedersachsen die Länder Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen.

<b>TSN-Meldungen von Bsal-Feststellungen 2022-2025 (Stand: 04.09.2025)</b>				
	2022	2023	2024	2025
Bayern				1
Hessen	1			1
Niedersachsen				1
Nordrhein-Westfalen	4	5	3	15
Insgesamt	5	5	5	21

Erkennbar ist ein deutlicher Anstieg der Bsal-Nachweise in Deutschland, insbesondere in Hessen und Nordrhein-Westfalen. Aus der vorliegenden Datenlage ist nicht ersichtlich, ob dieser Anstieg aufgrund einer tatsächlich ansteigenden Inzidenz oder durch verstärkte Monitoring-Maßnahmen in den betreffenden Ländern zu begründen ist.

## **2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu potenziellen Übertragungswegen vor (z. B. durch Erdanhaftungen an Schuhen, Geräten, Fahrzeugen oder Wildtieren)?**

Der Erreger *Batrachochytrium salamandrivorans* gehört zu den Tröpfchen- oder Flagellatenpilzen. Innerhalb der Gattung *Batrachochytrium* gibt es zwei eng verwandte Arten: *B. dendrobatidis* (Bd) und *B. salamandrivorans* (Bsal). Nur Bsal ist nach dem Tiergesundheitsrecht der EU gelistet.

Bsal bildet in seinem Entwicklungszyklus bewegliche Zoosporen, die sich aktiv im Wasser fortbewegen und dort bis zu drei Wochen überdauern können.

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass der Erreger und seine Entwicklungsstadien sehr anfällig für Austrocknung sind. Bsal ist empfindlich für hohe Temperaturen ab 25°C, sodass dies auch für Therapieansätze bei infizierten (gehaltenen) Tieren genutzt wird. Bei Feuchtigkeit ist jedoch eine lange Überdauerung des Erregers möglich.

Eine wissenschaftliche Studie belegt, dass die aktive Fortbewegung der Zoosporen selbst nicht zu einer stark erhöhten Verbreitungswahrscheinlichkeit des Erregers beiträgt.

Dennoch wird die Gefahr einer möglichen Verschleppung des Erregers aufgrund der über einen langen Zeitraum überlebensfähigen Zoosporen deutlich. Folglich können beispielsweise nasse Gummistiefel oder andere Ausrüstungsgegenstände sowie kontaminierte Erde im Reifenprofil schnell zum Vektor werden. Grundsätzlich sollten alle Gegenstände, die in Kontakt mit potenziell infizierten Tieren oder Gewässern/Feuchtgebieten mit infizierten Tieren gekommen sind, gründlich gereinigt und desinfiziert oder über einen ausreichenden Zeitraum trocken und warm gelagert werden. Eine vollständige Austrocknung ist dabei zu gewährleisten.

Auch durch in Gefangenschaft gehaltene, infizierte Amphibien, die illegal im Freiland ausgesetzt werden, besteht die Gefahr der Verschleppung. Zudem sind Wildtiere (z. B. Wasservögel oder Wildschweine) als Vektoren möglich.

Referenzen:

- Böhning u. a. (2024): Die Salamanderpest: Charakterisierung, aktuelle Situation in Deutschland, Handlungsempfehlungen. Zeitschrift für Feldherpetologie 31; 1-38.
- European Food Safety Authority (EFSA), u. a.: Scientific and technical assistance concerning the survival, establishment and spread of *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal) in the EU. EFSA Journal, 2017, 15. Jg., Nr. 2.
- Spitzen van der Sluijs, Annemarijke, u. a.: Post-epizootic salamander persistence in a disease-free refugium suggests poor dispersal ability of *Batrachochytrium salamandrivorans*. Scientific Reports, 2018, 8. Jg., Nr. 1, S. 3800.

## **3. Welche Maßnahmen wurden bislang gegebenenfalls ergriffen, um einer möglichen Ausbreitung des Pilzes in Niedersachsen präventiv zu begegnen oder bekannte Ausbrüche einzudämmen?**

Aufgrund des Tiergesundheitsrechts der EU erfolgt eine passive Überwachung. Wenn im Rahmen dieser Überwachung Gründe für einen Verdacht auf Bsal festgestellt werden, erfolgen weiterführende Untersuchungen zwecks Bestätigung der Infektion.

In Niedersachsen wurden im Zusammenhang mit dem Nachweis der Bsal in Hessen im Jahr 2022 bei gehaltenen Amphibien epidemiologische Ermittlungen in einem Kontaktbestand zu dieser Haltung durchgeführt.

Im Falle eines Bsal-Nachweises in Niedersachsen sind nach dem Tiergesundheitsrecht der EU zwar keine Bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen, jedoch werden im Falle eines Bsal-Ausbruches Maßnahmen zur Prävention einer Weiterverschleppung, insbesondere in Form von Sensibilisierungsmaßnahmen ergriffen (siehe auch Frage 7).

Wie in der Vorbemerkung der Landesregierung dargestellt, enthält das Tertiärrecht zur Verordnung (EU) 2016/429 keine konkreten Regelungen in Bezug auf den Eingang in die Union von für Bsal

gelisteten Arten und das Verbringen zwischen Mitgliedstaaten. Es sind in dem Zusammenhang nur die für Caudata in der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten „allgemeinen“ Anforderungen zu beachten, sofern zutreffend. Diese Regelungen betreffen jedoch insbesondere den kommerziellen Handel mit Caudata.

Weitere Maßnahmen, z. B. die Einrichtung von Sperrzonen, sieht das Tiergesundheitsrecht grundsätzlich nicht vor.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ordnet bei artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen und bei Kartieraufträgen Hygieneauflagen an, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, die eine Verschleppung von Bsal begünstigen können. Zudem werden ehrenamtlich Kartierende und Mitarbeitende der ökologischen Stationen durch Handlungsempfehlungen sensibilisiert und informiert.

#### **4. Welche Monitoring Programme (z. B. Larvenmonitoring, genetische Untersuchungen, Bürgerbeteiligung) existieren derzeit gegebenenfalls zur Früherkennung von Bsal-Fällen in Niedersachsen?**

Das Tiergesundheitsrecht sieht keine Monitoringverpflichtung vor (siehe Vorbemerkung der Landesregierung). Im Rahmen der (passiven) Überwachung sollen klinisch auffällige und verendete Tiere, die Anzeichen einer Erkrankung vorweisen, auf Bsal untersucht werden. Diese Verdachtsfälle und Bsal-Nachweise sind der zuständigen Veterinärbehörde zu melden.

Der NLWKN geht allen Hinweisen oder Verdachtsfällen nach. Im Jahr 2024 wurden drei Verdachtsfälle bei Bergmolchen (*Ichthyosaura alpestris*) auf Bsal-Infektion untersucht, die Befunde waren negativ.

Der Nationalpark Harz führt seit 2024 landesübergreifende Monitoringmaßnahmen zu Bsal durch. Im Jahr 2024 wurden 50 Abstrichproben der Haut von adulten Molchen, die als Überträger dienen können, sowie Wasserproben im Hinblick auf Umwelt-DNA (eDNA) mit negativen Ergebnissen auf Bsal untersucht. Im Jahr 2025 wurden an einem Standort im Harz wiederum 30 Abstrichproben der Haut von adulten Molchen genommen, die Untersuchungsergebnisse stehen noch aus. Weitere Untersuchungen sind geplant.

Seit 2023 erfolgte durch den Nationalpark Harz zudem ein jährliches Monitoring von Salamander-Larven. Hierbei ist bislang kein Einbruch der Bestände erkennbar. Ferner wurden in den letzten Jahren keine klinisch auffälligen Tiere im Bereich Harz beobachtet.

#### **5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, dass mehr sogenannte „stille Ausbrüche“ ans Licht gelangen?**

Ein Auftreten von Bsal ohne Symptomatik ist beim Feuersalamander auszuschließen. Die Infektionsrate bei anderen empfänglichen Caudata-Arten, die keine Symptomatik aufweisen, lässt sich nur über Monitoringmaßnahmen feststellen (siehe auch Frage 4).

Durch die Zusammenarbeit des NLWKN mit Unteren Naturschutzbehörden, Ökologischen Stationen sowie beauftragten und ehrenamtlich Kartierenden ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Verdachtsfälle dem NLWKN gemeldet werden.

#### **6. Inwiefern ist Niedersachsen gegebenenfalls in bundesweite oder europäische Studien und Netzwerke eingebunden, die sich mit der genetischen Typisierung des Pilzes und der Ermittlung möglicher Eintragungsrouten befassen?**

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist mitzuteilen, dass Niedersachsen aktuell nicht in bundesweite oder europäische Studien und Netzwerke eingebunden ist, die sich mit der genetischen Typisierung des Pilzes und der Ermittlung möglicher Eintragungsrouten befassen.

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist anzumerken, dass der NLWKN mit den Akteuren des Projekts „Monitoring und Entwicklung von Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor der Ausbreitung des Chytridpilzes *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal) im Freiland“ der Universitäten Trier, Braunschweig und Leipzig sowie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) im Austausch stand. In diesem Projekt wurde untersucht, wie, wo und wie schnell sich Bsal bei Amphibien im Freiland ausbreitet, um so zu einer ersten Gefährdungsbeurteilung des Feuersalamanders und weiterer betroffener Amphibienarten zu kommen. Zudem wurden im Projekt Maßnahmen erarbeitet, um eine weitere Verbreitung des Erregers in wildlebenden Beständen von Amphibien zu minimieren (siehe Antwort zu Frage 9).

**7. Welche Sensibilisierungsmaßnahmen richtet das Land Niedersachsen gegebenenfalls an potenzielle Multiplikatoren, um die Bevölkerung für das Thema Bsal zu sensibilisieren?**

Naturschutzorganisationen, Verbände und auch Naturschutzbehörden stellen Informationsmaterial zur Meldung und zu Präventionsmaßnahmen zur Verfügung. Der NLWKN erteilt Hygieneauflagen für Kartierende, sensibilisiert ehrenamtlich Tätige und berät ökologische Stationen sowie Untere Naturschutzbehörden in den Vorkommensbereichen potenziell gefährdeter Amphibienarten.

Aufgrund der kürzlich festgestellten Nachweise von Bsal in Nordhessen und im nördlichen Nordrhein-Westfalen, wurde das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Erstellung eines Informationsblatts zu Bsal beauftragt. Das Informationsblatt wird mit dem Umweltressort abgestimmt und der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung auf der Webseite „Tierseucheninfo.Niedersachsen“<sup>6</sup> zugänglich gemacht. Zudem soll eine Verbreitung bzw. Multiplikation des Informationsblatts über Interessenverbände und andere Institutionen erfolgen.

**8. Gibt es eine zentrale Anlaufstelle für Fundmeldungen auffälliger oder toter Schwanzlurche, und wie erfolgt die Auswertung dieser Hinweise?**

Wenn es Gründe für einen Verdacht auf Bsal bei gehaltenen oder wildlebenden Caudata gibt, ist dies grundsätzlich der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde zu melden. Gründe für einen Verdacht bestehen z. B., wenn an lebenden oder verendeten Tieren Hautveränderungen festzustellen sind, die auf Bsal hinweisen. Die zuständige Behörde führt Proben dieser Tiere einer Untersuchung zu und entscheidet über das weitere Vorgehen. Im Falle einer Bestätigung des Verdachts nach Laboruntersuchung wird der Ausbruch im TSN erfasst und es erfolgt die Weitergabe der Information in das Tierseucheninformationssystem (ADIS) der Europäischen Kommission. Im Falle von Bsal-Ausbrüchen bei wildlebenden Caudata wird die zuständige Naturschutzbehörde darüber informiert.

**9. Welche Schutzmaßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls zur Erhaltung gefährdeter Amphibienarten wie Feuersalamander oder Kammmolch?**

Neben der allgemeinen Lebensraumverbesserung im Rahmen des Naturschutzes zur Erhaltung von Feuersalamander oder Kammmolch sind die Möglichkeiten zur Eindämmung im Freiland begrenzt. Es sind derzeit nur Heilungsmethoden (Wärmebehandlung und/oder Antimykotika) für erkrankte Tiere in Gefangenschaft bekannt.

Hygiene- und Verhaltensregeln sind bereits umfassend durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) in Zusammenarbeit mit der Universität Trier („Hygieneprotokoll und Praxistipps zur Verhinderung der Übertragung von Krankheitserregern v. a. *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal), *Batrachochytrium dendrobatidis* (Bd), Ranavirus zwischen

<sup>6</sup> <https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/>

Amphibienpopulationen“, 2021<sup>7</sup>) und durch die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. („Handlungsempfehlungen zum Umgang mit seuchenartig verlaufenden Amphibienkrankheiten“<sup>8</sup>) erarbeitet worden.

Zusätzlich wird geprüft, ob ein Netzwerk und mit diesem eine Erhaltungszucht für Kammmolch und Feuersalamander wie in Rheinland-Pfalz oder Bayern zielführend ist.

---

<sup>7</sup> [www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/hygieneprotokoll/Hygieneprotokoll.pdf](http://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/hygieneprotokoll/Hygieneprotokoll.pdf)

<sup>8</sup> [www.dght.de/wp-content/uploads/2024/03/Amphibienpathogene\\_ok.pdf](http://www.dght.de/wp-content/uploads/2024/03/Amphibienpathogene_ok.pdf)